

„EU“ - Neues Domain-Grundgesetz für Europa?

Namen schaffen Identität. Domain-Namen schaffen virtuelle Identität. Diese oder ähnliche Überlegungen mögen der Anstoß für die Initiative der Europäischen Union zur Schaffung einer neuen Länder-Top-Level-Domain¹ gewesen sein. Die Vorarbeiten reichen an den Anfang des Jahres 2000 zurück. Mit 12.12.2000 liegt nunmehr ein „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Einführung des Internet-Bereichs oberster Stufe „.EU“ vor, den die Kommission erstattet hat.²

In den Erwägungen wird dazu ua ausgeführt, dass Top-Level-Domains einen Kernbestandteil der Internet-Infrastruktur darstellen. Aufgrund des technischen Systems des Domain-Name-Systems (DNS) sind die bei jeder Internet-Adresse ganz rechts stehenden Top-Level-Domains (z.B. .at für Österreich, .de für Deutschland, .ch für Schweiz) integraler Bestandteil jeder E-Mail-Adresse und jeder Website-Kennung.³

Der Kommission nach soll die TLD-EU zu einem Eckstein des elektronischen Geschäftsverkehrs in Europa werden. Sie würde eine deutliche erkennbare Verbindung mit der europäischen Gemeinschaft, ihrem rechtlichen Rahmen und dem europäischen Markt schaffen. Sie ermögliche Unternehmen, Organisationen und natürlichen Personen innerhalb der Gemeinschaft eine Eintragung in einen speziellen Namensbereich, der diese Verbindung offensichtlich macht. Sie soll auch zur Erfüllung der Ziele des Artikel 14 EG-Vertrages beitragen. Die aus insgesamt 7 Artikel bestehende Verordnung sieht ua vor, dass das .EU-Register von einer Gesellschaft verwaltet wird, die von der Europäischen Kommission benannt wird. Gemäß Art 2 Z 3 stellt das Register eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründete Gesellschaft dar. Es soll sich um eine EU-Gesellschaft ohne Erwerbszwecke handeln, um einer Monopolisierung in privater Hand entgegenzuwirken. Das Register soll vertraglich der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und Adressen (ICANN) verbunden sein. Das Register ist an die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen gebunden. Die Eintragung einer .EU-Domain ist nur für Personen und Gesellschaften mit Sitz in der Gemeinschaft möglich. Die Streitbeilegung beträgt bei Domains soll nach den WIPO-Grundsätzen⁴ erfolgen gemäß Artikel 4 Z 2.

Insgesamt wird durch die VO erstmals von einer gesetzgebenden Instanz Europas⁵ der rechtliche Rahmen für die Domain-Vergabe bei einer bestimmten TLD festgelegt. Man könnte also durchaus von einem „Domain-Grundgesetz“ sprechen.

¹ Sog ccTLD, im Unterschied zu den generic (gTLD) wie zB .com, .net oder .org. Die Länderdomains werden nach der ISO-Norm 3166 abgekürzt.

² Abrufbar unter http://www.europa.eu.int/eurlex/de/con/pdf/2000/con2000_0827de01.pdf.

³ Grundlegend zur Domainvergabe *Wolfsgruber*, Internationale Domain-Verwaltung und Registrierung einer Domain unter „.at“, in *Gruber/Mader*, Internet und e-commerce (2000), 61 ff.

⁴ Siehe *Thiele*, Recht und billig – Das Internet-Domain-Schiedsgericht der WIPO, RdW 2001, 3.

⁵ Der US-amerikanische Gesetzgeber ist – wie immer – schon einen Schritt voraus und hat mit der Erlassung des ACPA materielles Domainrecht geschaffen (dazu *Thiele*, US-amerikanisches Gesetz gegen Domaingrabbing, wbl 2000, 351).